

**ORTS - GEMEINDE**

BEZIRK ZELL AM SEE - LAND SALZBURG

**A-5742 WALD IM PINZGAU**

TELEFON: 06565/8219-0, FAX: 8219-4

e-mail: [gemeinde@wald-pzg.at](mailto:gemeinde@wald-pzg.at)Internet: <http://www.wald.salzburg.at>

RAIFFEISENBANK WALD IM PINZGAU 1020.7 (BLZ 35070)

- SPARKASSE MITTERSILL 122002 (BLZ 20402)

## Auszug aus der

# NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der  
**öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung** Wald im Pinzgau  
 am Donnerstag, **den 16.03.2017 um 20.00 Uhr** im Sitzungszimmer  
 des Gemeindeamtes.

Anwesende: LAbg. Michael OBERMOSER                      Bürgermeister

### Von der ÖVP - Fraktion:

Vzbgm. Stefan WECHSELBERGER, GR Robert KASERER,  
 GR Franz OBERHAUSER, GV Robert WECHSELBERGER,  
 GV Johannes LERCH-GRABER,  
 GV Daniela VORDEREGGER, GV Matthias HÖLZL

### Von der SPÖ - Fraktion:

GR Günther SCHRANZ, GV Herbert AUER

### Von der FPÖ - Fraktion:

GV Hannes KRÖLL-SCHNELL

Abwesende: GV Gertraud WECHSELBERGER (ÖVP)  
 GV Gunter UNTERWURZACHER (FPÖ)

Als Schriftführer: Mag. Gerhard Obwaller, Walter Kaserer

ZUHÖRER: 3 Personen

## TAGESORDNUNG

### 6. Beratung und Beschlussfassung über die Vorgangsweise bei der Gebührenerhebung der Kanalgebühren im Falle von erlittenen Wasserschäden (Rohrbrüchen etc.).

#### SITZUNGSVERLAUF:

Hr. Bürgermeister Obermoser begrüßt alle Anwesenden, im Besonderen die Zuhörer und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Er stellt fest, dass die Sitzung zeitgerecht und ordnungsgemäß ausgeschrieben bzw. einberufen wurde. Zwei Mitglieder der Gemeindevertretung sind entschuldigt.

Die Einladung ist jedem Mitglied der Gemeindevertretung nachweislich zugestellt worden, worüber der Verständigungsnachweis vorliegt. Er bringt die Tagesordnung zur Kenntnis, welche einstimmig genehmigt wird.

### 6. Beratung und Beschlussfassung über die Vorgangsweise bei der Gebührenerhebung der Kanalgebühren im Falle von erlittenen Wasserschäden (Rohrbrüchen etc.).

Der Vorsitzende berichtet, dass gemäß § 9 (1) lit a Benützungsgebührengesetz, LGBl. Nr. 31/1963 idgF die laufende Kanalgebühr nach dem Ausmaß der aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch herrührenden Inanspruchnahme der Anlage zu bemessen ist.

Einige Steuerpflichtige sind im vergangenen Jahr aufgrund eines Wasserschadens mit der Bitte an die Gemeindeverwaltung herangetreten, man möge Ihnen die Kanalgebühren für jene Menge an Abwasser erlassen, welche aufgrund des Wasserschadens nicht in den Kanal abgeflossen ist.

Nach Rücksprache mit diversen Versicherungsunternehmen, vertreten diese bis dato einhellig die Auffassung, dass bei einem erlittenen Wasserschaden zwar die entstandenen Kosten für die erhöhte Wassermenge, nicht aber die erhöhten Kosten für die Kanalbenützung zu ersetzen sei. Eine detaillierte Begründung dazu konnte uns seitens der Versicherer bislang allerdings noch nicht vorgelegt werden.

Für die Steuerpflichtigen bedeutet dies somit, dass diese mangels Deckungsmöglichkeit jedenfalls auf den erhöhten Kosten der Kanalgebühr sitzen bleiben. Die erhöhten Kosten für den Wasserverbrauch, werden jedenfalls, sofern eine Versicherung besteht, ersetzt.

Aufgrund des § 9 (3) leg cit könnte auf Antrag ua eine Versickerung von Wasser (zB durch einen Wasserschaden/ Rohrgebrecchen) ins umliegende Erdreich als gebührenmindernd berücksichtigt werden. Hierbei ist das Ausmaß des Unterschiedes zwischen Wasserverbrauch und Ableitung vom Gebührenpflichtigen auf Verlangen der Behörde in geeigneter Weise nachzuweisen.

Um eine einheitliche Vorgangsweise der Gemeindeverwaltung bei derartigen Schadensfällen zu gewährleisten, soll daher ein Lösungsschema seitens der Gemeindevertretung beschlossen werden.

**Schema:****a) erhöhte Kosten des Wasserverbrauches werden bei Wasserschäden/Rohrgebrechen durch Versicherung in Folge Deckung ersetzt:**

Die Gemeinde reduziert den Kanalverbrauch um jene Menge, welche die Versicherung beim Wasser an den Steuerpflichtigen ersetzt hat und reduziert somit die zu entrichtende Kanalgebühr, sofern das ausgelaufene Wasser nicht größtenteils in das Kanalnetz gelangte.

Hierfür legt der Steuerpflichtige der Behörde zum einen geeignete Unterlagen, in denen die - seitens der Versicherung - ersetzte Wassermenge eindeutig hervorgeht und zum anderen eine Bestätigung eines Installateurs, dass das ausgelaufene Wasser nicht größtenteils in das Kanalnetz gelangte, vor.

**b) erhöhte Kosten des Wasserverbrauches werden durch Versicherung nicht ersetzt:<sup>1</sup>**

Die Gemeinde reduziert den Kanalverbrauch um jene Menge, welche der Steuerpflichtige abweichend innerhalb der letzten 5 Jahre gemessen am Jahresdurchschnitt (5 Jahresvergleich) verbraucht hat, und reduziert somit die zu entrichtende Kanalgebühr, sofern das ausgelaufene Wasser nicht größtenteils in das Kanalnetz gelangte.

Hierfür legt der Steuerpflichtige der Behörde zum einen eine Bestätigung seitens der Versicherung, in der hervorgeht, dass der erhöhte Wasserverbrauch aufgrund des Wasserschadens nicht ersetzt wird und zum anderen eine Bestätigung eines Installateurs hinsichtlich des eingetretenen Wasserschadens darüber, dass das ausgelaufene Wasser nicht größtenteils in das Kanalnetz gelangte, vor.

Die Kosten für den erhöhten Wasserverbrauch werden generell, wie bereits in der Wasserleitungsordnung beschlossen, nicht ersetzt.

**Diskussion:**

GV Lerch-Graber: er sieht das sehr positiv, dass die Gemeinde hier den Bürgern helfen möchte im Rahmen ihrer Möglichkeiten und stellt daher den Antrag, diesen Vorschlag wie vorgetragen zu beschließen.

GV Kröll-Schnell: er hat einen Schaden bei seiner Heizungsanlage gehabt, was seiner Meinung dann auch in diese Regelung fallen dürfte.

GV Wechselberger Robert: stellt die Frage, wo die Schäden aufgetreten sind.

AL Obwaller: dies fällt unter den Datenschutz.

GR Schranz: warum zahlt die Versicherung nicht die Kosten für den Kanal, ist für ihn nicht nachvollziehbar.

AL Obwaller: wir haben bei mehreren Versicherungen nachgefragt, die Regelung ist derzeit leider so, was auch für ihn nicht ganz logisch ist.

---

<sup>1</sup> Hierbei ist der erhöhte Wasserverbrauch im Deckungsumfang der Versicherungsgesellschaft nicht enthalten, oder der Steuerpflichtige hat keine Versicherung abgeschlossen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Wald im Pinzgau beschließt einstimmig auf Antrag von GV Lerch-Graber Hannes die Kanalgebühren bei Wasserschäden/Rohrgebrechen lt. vorliegendem Schema künftig und rückwirkend bis 01.01.2016 zu vermindern.

Für die Richtigkeit des Auszuges aus der Niederschrift:

**Der Protokollführer**



.....  
Mag. Gerhard Obwaller

